



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

2240/0147

Stand: Februar 2019

Hinweise zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung, zur Zweiten juristischen Staatsprüfung, zur Prüfung für die Laufbahn des Rechtspflegers und zur Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Baden-Württemberg

Zulässiger Inhalt der Hilfsmittel

In Abschnitt IV Ziff. 2. der Hilfsmittel-VwV des Justizministeriums vom 25. April 2012 wird geregelt, welchen Inhalt die zugelassenen Hilfsmittel haben dürfen. Zur Klarstellung weisen wir auf Folgendes hin:

A. Keine Beilagen

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: Eingehaftete oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkommentare, Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen oder Blätter gleich welchen Inhalts

B. Eintragungen in den Gesetzestexten

1. Grundsatz

Eintragungen in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich **unzulässig!**

2. Ausnahmen

Nach Abschnitt IV Ziff. 2. Satz 3 der Hilfsmittel-VwV werden **Paragrafenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten**, nicht beanstandet.

a) Paragrafenhinweise

- Paragrafenhinweise können in **unbegrenzter Anzahl** eingetragen werden.
- Ein Paragrafenhinweis besteht aus dem Paragrafenzeichen bzw. der Abkürzung „Art.“, der Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung.

Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB; Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO oder KV-GKG Nr. 1210.
- Paragrafenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragrafenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Ein Paragrafenhinweis, der auf ein anderes Gesetz verweist, ist zulässig (zum Beispiel § 24 a StVG neben § 316 StGB oder § 15 GBV neben § 28 GBO).
- Wörter oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass z.B. „+“, „-“, „()“, „!“ , „?“ , „→“ , „=“ , „[]“ , „<>“ , „&“ , „in Verbindung mit“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten müssen **in sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragrafenhinweis oder die Paragrafenkette als **Codierung** verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten, und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen. Ein weiteres Beispiel für den fehlenden sachlichen Zusammenhang wäre die Eintragung von § 1 StGB neben Straftatbeständen, die eine objektive Strafbarkeitsbedin-

gung enthalten. Ein sachlicher Zusammenhang ist auch nicht gegeben, wenn die Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens geeignet sind, ein Prüfungsschema abzubilden.

b) Unterstreichungen, Hervorhebungen

Nach Abschnitt IV Ziff. 2 Satz 3 der Hilfsmittel-VwV sind Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten, zulässig. Dies bedeutet:

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Farb- oder Leuchtstifte (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte) vorgenommen werden; auch Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä. werden nicht beanstandet. Letztlich dürfen also Stifte jeder Art verwendet werden.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen **kein System** zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele:
 - farbliche Unterscheidung (zum Beispiel: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (beispielsweise Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen, Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Unterstreichung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

c) Register

Nach ständiger Praxis des Landesjustizprüfungsamts wird die Verwendung von Registern und Registerecken, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung hinaus keine Information enthalten, nicht als Kommentierung oder Eintragung gewertet.

C. Unzulässigkeit der Eintragungen in Kommentare

Nach Abschnitt IV Ziff. 2 Satz 2 der Hilfsmittel-VwV sind Eintragungen in die Kommentare unzulässig. Es dürfen also weder Wörter, Paragraphenhinweise oder Zeichen angebracht noch Unterstreichungen oder sonstige Hervorhebungen vorgenommen werden. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen zum Inhalt der Hilfsmittel liegt auch bei geliehenen Kommentaren bei der jeweiligen Kandidatin bzw. beim jeweiligen Kandidaten. Für die Verwendung von Registern gilt das unter B.2.c) Ausgeführte entsprechend.

D. Taschenrechner als Hilfsmittel (nur Rechtspflegerprüfung!)

Im schriftlichen Teil der Rechtspflegerprüfung ist **in allen Aufsichtsarbeiten ein nicht programmierbarer Taschenrechner als Hilfsmittel zugelassen**, d.h. ein Taschenrechner, der nur die Eingabe von Zahlen, nicht jedoch die Eingabe von Textzeichen und deren Ausgabe im Display, zulässt (z. B. Casio FX991-DE, Casio FX85-DE Plus, Texas Instruments TI-30X IIS, Texas Instruments TI-30 ECO RS oder andere Modelle mit vergleichbaren Funktionen). **Andere Taschenrechner sind nicht als Hilfsmittel zugelassen; diese werden ggf. eingezogen und dem Landesjustizprüfungsamt vorgelegt werden.**

E. Keine vorherige Prüfung der Gesetzestexte

Eine vorherige Prüfung der Gesetzestexte auf Vereinbarkeit mit der Hilfsmittel-VwV durch das Landesjustizprüfungsamt, seine Außenstellen sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. **Wir bitten um Verständnis, dass Einzelanfragen zur Hilfsmittel-VwV nicht beantwortet werden können.**

gez.

Leßner

Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts